

Aus aller Welt

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Film und Radio mit Fernsehen**

Band (Jahr): **6 (1953-1954)**

Heft 4

PDF erstellt am: **31.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zwischen den Mühlsteinen

F.H. Die aufsehenerregende Verhaftung des bedeutenden italienischen Filmschriftstellers und Direktors des «Cinema», Dr. Guido Aristarco, und seines Mitarbeiters Renzi durch die italienische Militärjustiz, worüber wir in der letzten Nummer berichteten, entpuppt sich als Auseinandersetzung grundsätzlicher Natur zwischen Staat und Kunst. Den zahlreichen und energischen Interventionen von Filmproduzenten, Regisseuren, Vertretern der Presse, Kammerabgeordneten und Intellektuellen jeder Art ist es bis heute nicht gelungen, die beiden freizubekommen. Die Untersuchungsbehörde hält daran fest, daß sie sich der schweren Verleumdung der Armee schuldig gemacht hätten, indem sie in einem Filmartikel behaupteten, deren Angehörige hätten sich während der Besetzung Griechenlands in sittlicher Beziehung skandalös benommen. Dabei haben beide an diesem Feldzug teilgenommen und aus eigener Anschauung geurteilt. Auch liegen zahlreiche andere Zeugnisse für die Richtigkeit ihrer Behauptung vor. Man kann ihnen vermutlich nur eine zu große Verallgemeinerung vorwerfen, denn selbstverständlich hat es in Griechenland auch zahlreiche anständige Angehörige der Armee gegeben, die sich korrekt verhielten.

Die italienische Intelligenz sieht im Vorgehen der Justiz vor allem eine Gefährdung der Pressefreiheit. Zugrunde liegt aber viel eher ein Problem, das den Film, und zwar besonders den italienischen, angeht. Die eingeklagten Angriffe auf die Armee sind im Vorschlag für einen Film enthalten, der ganz im Stil und Geist des Neorealismus gehalten ist, den Aristarco und seine Gesinnungsgenossen in langen Jahren verteidigt haben, und der alle großen, künstlerischen Erfolge Italiens für sich buchen darf. Keiner von beiden hat jemals daran gedacht, die Armee zu verleumdern, der er selber angehörte. Es sind Filmleute mit einem Filmvorschlag, der nur für den engen Kreis anderer Filmleute, besonders der Produzenten, bestimmt war. Sie bemühten sich, diesen ein dunkles Kapitel des italo-griechischen Krieges mundgerecht zu machen, gemäß den Anforderungen des Neorealismus, d. h. der unbedingten, kompromißlosen Echtheit. Es war gewissermaßen eine Verteidigungsschrift führender Männer des italienischen Filmrealismus, um zu verhindern, daß der große Stoff tendenziös in beschönigender oder pathetisch-patriotischer Weise verwendet würde. Es handelte sich darum, einmal mehr gegen unctione, rethorische, die Wirklichkeit entstellende Filme Partei zu ergreifen. Es sollte verhütet werden, daß das wahre Antlitz des Krieges dem Publikum verfälscht dargeboten würde, daß man durch Sentimentalitäten auf die Tränenröden drücke, um Geld zu machen. Die Wahrheit sollte ihm gezeigt werden, die Wahrheit über den Krieg, indem man jenen in Griechenland etwas genauer betrachtete. Nichts anderes war von den beiden beabsichtigt, als für das zu wirken und einzustehen, was dem italienischen Film zu seinem Ansehen verholfen hat: Kunstwerke, aber mit Gewissensforschung verbunden. Deshalb hätte der Filmautor und Regisseur Zavattini (Autor von «Das Wunder in Mailand» u. a.) mehr recht als er im Augenblick selber ahnte, wie er den Behörden empört zuschrie: «Verhaftet uns doch alle!» Die bedeutenden Schöpfer des italienischen Filmrealismus dürfen sich mit Recht betroffen fühlen.

Es handelt sich somit im Grunde um eine weitere Episode in dem alten, nicht allein auf Italien beschränkten Kampf, inwieweit die Wahrheit im Film erzählt werden darf. Der Staat und andere interessierte Kreise haben oftmals versucht, den Film auf bloße, harmlose Unterhaltung zu verweisen und zu verhüten, daß er sich kritisch des Lebens einer Nation annehme. Auf der andern Seite stehen die schöpferischen Geister, für die es in dieser Richtung keine andere Grenze gibt als diejenige des guten Geschmacks und des Gewissens. Reibungen sind hier unvermeidlich, und wer zwischen diese Mühlsteine gerät, landet leicht im Gefängnis. Schade, daß es naturgemäß meist wertvolle und unabhängige Geister trifft.

Eine andere Frage ist allerdings diejenige nach der Gestaltung solcher Stoffe auf einer höheren Ebene und im Sinne einer höheren Wahrheit als bloß der alltäglich-wirklichen. Aber sie würde aus dem Gebiet des Neorealismus, in welchem sich der bedauerliche Konflikt in Italien bewegt, weit hinausführen. Es ist nur zu hoffen, daß Aristarco die gegenwärtige schwere Zeit heil übersteht und sein Wissen und Können bald wieder in den Dienst des wertvollen Filmes stellen kann, dem er sein Leben gewidmet hat.

Aus aller Welt

Radio

SCHWEIZ.

Im Nationalrat wurden die neuen Konzessionen und die Statuten der Rundpruchgesellschaft genehmigt; ein Gegenantrag auf Genehmigung «ohne ausdrückliche Zustimmung» blieb in Minderheit. Der Zustand ist nur als Provisorium gedacht, indem auf Antrag der nationalrätlichen Kommission ein Postulat gutgeheißen wurde, wonach der Bundesrat in vier Jahren Bericht und Antrag über eine gesetzliche Ordnung

des Rundpruchwesens stellen soll. Nachdem ein entsprechendes Postulat bereits vor 13 Jahren eingereicht wurde, hat die gegenwärtig beschlossene Ordnung jedoch begründete Aussicht, für längere Zeit in Kraft zu bleiben.

Wir werden in der nächsten Nummer zur Neuordnung grundsätzlich Stellung nehmen.

— In der KK.-Presse ist die Direktion von Radio Basel angegriffen worden, weil sie die römisch-katholische Zeremonie der «Taufe» einer neuen Gotthard-Lokomotive der SBB nicht in die Uebertragung der Gesamtfeier einschloß. Das Volksempfinden sei deshalb «tief verletzt» worden.

Wir halten dafür, daß es eher im umgekehrten Falle verletzt worden wäre. Der Eindruck einer Provokation der Volksmehrheit wäre wohl unvermeidlich gewesen. Einseitig konfessionelle Veranstaltungen haben bei gesamtschweizerischen Anlässen nichts zu suchen. Solche Dinge widersprechen der Konzessionspflicht, welche konfessionelle Propaganda in unserem Radio verbietet. Zum mindesten hätte zwecks Wahrung der Parität auch ein entsprechender, der Volksmehrheit angepaßter, spezifisch protestantischer Sendungsbeitrag auf einem andern Gebiet erfolgen müssen. Konfessionelle Neutralität, zu der das Radio verpflichtet ist, schließt vor allem den Grundsatz der Parität in sich, jedenfalls nicht der Benachteiligung der Mehrheit. Solange nicht entsprechende protestantische Sendungen vorbereitet sind, können auch solche der Minderheit nicht gesendet werden.

USA.

Die neuesten amerikanischen Radioapparate besitzen nicht nur einen Wecker, der den Hörer des morgens mit den neuesten Nachrichten oder mit Musik zur gewünschten Zeit sanft aus dem Schlaf summt, sondern singt ihn auch in den Schlummer, um selbsttätig abzustellen, wenn dieser eingetreten ist. Ferner besitzen sie Anschlüsse, die gleichzeitig mit dem Wecken die elektrische Kaffeekanne, den Milchkug, den Toaster usw. in Funktion setzen. Für besonders Anspruchsvolle, denen die gesendete Radiomusik nicht genügt, gibt es ein zusätzliches Grammo-Anschlußgerät, damit sie des morgens mit ihrer Lieblingsplatte geweckt werden, resp. des Abends einschlafen können. Noch nicht erfunden ist anscheinend ein Zusatzgerät, das dem Hörer den Kopf wäscht.

Fernsehen

SCHWEIZ.

Bei den Beratungen über die Neuordnung des Rundpruchwesens wurde besonders von Presseseite erneut gegen die Reklame im Fernsehen Stellung genommen. Bundesrat Escher sicherte wiederum die Fortdauer des Reklameverbotes für die gegenwärtige Versuchsperiode zu. Die definitive Stellungnahme nach deren Abschluß behielt er sich vor, doch werden die Räte dann wieder Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten.

Die bundesrätliche Zurückhaltung ist zweifellos gerechtfertigt. Die Frage der Reklame kann nicht nur nach grundsätzlichen Gesichtspunkten oder den Interessen eines einzelnen Gewerbes entschieden werden. Wenn z. B. die Nachbarstaaten zu Reklamesendungen übergingen, was dem Anschein nach im Bereich der Möglichkeit liegt, und schweizerische Firmen auf diese Weise auf unserem Gebiet Reklame betreiben könnten, müßte die Frage von Grund auf neu geprüft werden.

— Nach einer Mitteilung des Fernsehdienstes hat sich dieser auf Grund der Wünsche zahlreicher Fernsehfremde veranlaßt gesehen, einen vierten Sendetag einzuführen. Die Sendungen erfolgen also jeweils Sonntag, Montag, Mittwoch und Freitag von 20.30 bis 21.30 Uhr vom Sender Uetliberg aus.

ENGLAND.

Der Parteitag der englischen Konservativen, der gegenwärtig regierenden Partei, nahm mit überwältigender Mehrheit eine Resolution an, wonach das Fernsehmonopol der halbstaatlichen britischen Rundpruchgesellschaft (BBC) aufgehoben werden soll. Einige Delegierte wollten noch weiter gehen und auch das Rundpruchmonopol brechen, damit private Radiosendestationen errichtet werden könnten, was aber keine allgemeine Zustimmung fand. Es sollen die Erfahrungen mit der Freigabe des Fernsehens abgewartet werden.

Die Kritik an der BBC war ziemlich heftig. Es wurde der Leitung Klügel, Ausschließlichkeit und Selbstherrlichkeit vorgeworfen, die nur durch Einführung des freien Wettbewerbes gebrochen werden könnten. Es zeigte sich, daß das autoritäre Element, das mit dem Betrieb halbstaatlicher Organisationen mit Monopolcharakter unvermeidlich verbunden ist, den hauptsächlichsten Stein des Anstoßes bildete und offenbar seit langem eine Erregung bewirkt hatte. Mindestens für die Dauer der gegenwärtigen Regierung wird das Prinzip des freien Wettbewerbs im englischen Fernsehen Einzug halten. Wir, die wir bei der Bildung unserer eigenen Fernsehorganisation stark von der englischen Ordnung beeinflusst waren, dürfen auf die Auswirkungen gespannt sein.